

Die Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay. erlässt auf Grund der Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBI S. 449) folgende

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Bestattungen in den städtischen Friedhöfen sowie für die Benutzung der städt. Leichenhäuser in kirchlichen Friedhöfen (Bestattungsgebührensatzung) vom 25.01.1990

Art. 1

Die Bestattungsgebührensatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.01.1990 (Amtsblatt Nr. 6 vom 17.02.1990) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.07.2019 (Amtsblatt Nr. 27 vom 06.07.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch das Bestattungsamt fällig. Sie sind innerhalb eines Monats zu zahlen.
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b):
Nach dem Wort Aussegnungsfeier wird „oder Urnenbeisetzung“ eingefügt.
3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Gebühren betragen in allen städtischen Friedhöfen für den Erwerb von

		bisher
a) Reihengräbern für Erwachsene und Kinder ab 13 Jahren	480,-- Euro	400,-- €
b) Reihengräbern für Kinder ab 3 Jahren bis 12 Jahren	300,-- Euro	240,-- €
c) Reihengräbern für Kleinkinder bis 2 Jahren	250,-- Euro	200,-- €
4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Bei Bestattungen von Personen, die in Weißenburg i.Bay. einschließlich Ortsteilen keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder nicht mindestens 10 Jahre hier gemeldet waren, erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um 50 %.
5. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Graberwerbsgebühren betragen

		bisher
a) für ein Einzelpersonengrab auf die Dauer von 20 Jahren, in Haardt, Holzlingen und Rothenstein auf 30 Jahre	1.110,-- Euro	900,-- €
b) für ein Zweipersonengrab auf die Dauer von 20 Jahren, in Haardt, Holzlingen und Rothenstein auf 30 Jahre	1.710,-- Euro	1.420,-- €
c) für ein Vierpersonengrab auf die Dauer von 20 Jahren (nur im Südfriedhof vorhanden)	2.800,-- Euro	2.380,-- €
6. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Bei Bestattungen von Personen, die in Weißenburg i.Bay. einschließlich Ortsteilen keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder nicht mindestens 10 Jahre hier gemeldet waren, erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um 50 %.
7. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Gebühren betragen für den Erwerb von

		bisher
a) Reihengräbern für Urnen auf die Dauer von 20 Jahren im Westfriedhof	540,-- Euro	420,-- €
b) Familiengräbern für Urnen auf die Dauer von 20 Jahren im Westfriedhof	730,-- Euro	560,-- €
c) Zusätzliche Beisetzung von Urnen in Erdgräbern	470,-- Euro	370,-- €
d) Beisetzung einer Urne in einem Urnensammelgrab	420,-- Euro	350,-- €
e) Familienurnenhochbeetgräbern auf die Dauer von 20 Jahren im Westfriedhof	1.500,-- Euro	1 500,-- €
f) einer Baumgrabstelle Die Berechnung des gepflanzten heimischen Baumes erfolgt auf Grundlage der aktualisierten Gehölzwerttabelle.	500,-- Euro	390,-- €
g) Reihengräbern für Urnen auf die Dauer von 20 Jahren in den		

Ortsteilfriedhöfen Haardt, Holzingen und Rothenstein	270,-- Euro	210,-- €
h) Familiengräbern für Urnen auf die Dauer von 20 Jahren in den Ortsteilfriedhöfen Haardt, Holzingen und Rothenstein	540,-- Euro	420,-- €

8. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Bei Bestattungen von Personen, die in Weißenburg i.Bay. einschließlich Ortsteilen keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder nicht mindestens 10 Jahre hier gemeldet waren, erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um 50 %.
9. §13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Für den Nacherwerb eines Urnenfamiliengrabes auf die Dauer von 20 Jahren in der Abteilung I im Westfriedhof beträgt die Gebühr
- | | | |
|--|-------------|--------------------|
| | 540,-- Euro | bisher
420,-- € |
|--|-------------|--------------------|
10. § 15 erhält folgende Fassung:
Bei Abrechnung einer Leistung nach Zeitaufwand (z.B. Bergung einer Leiche) wird ein Verrechnungslohn pro Stunde (47,50 Euro + MwSt) auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung der Stadt mit dem beauftragten Bestattungsinstitut als Gebühr erhoben.
11. Im § 20 entfällt die Übergangsregelung und ist wie folgt zu fassen:
Der Kalkulationszeitraum wird bis längstens 31.12.2023 festgelegt

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Weißenburg i.Bay., den
Stadt Weißenburg i.Bay.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister